

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. DEZEMBER 2006

Text: Bernd KARTHÄUSER

Im Monat Dezember fanden gleich zwei Sitzungen statt. In der Sitzung vom 4. Dezember bildete natürlich die **Einführung des neuen Rates** den Schwerpunkt. Zusätzlich zur Eidesleistung des Gemeindegremiums und der Ratsmitglieder sowie der Bildung der einzelnen Ausschüsse (siehe auch Heft "Unsere Gemeinde" Nr.36) wurde auch das so genannte **Mehrheitsabkommen** vorgestellt, indem die Leitlinien für die Politik während der kommenden Legislatur festgehalten werden. Es wurde mit den Stimmen der Mehrheit gutgeheißen. Im Dezember wählten die Ratsdamen und -herren die **Mitglieder des Verwaltungsrates der „Autonomen Gemeinderegion Kultur-, Konferenz- und Messenzentrum Triangel“** (siehe dazu den betreffenden Bericht in der nächsten Ausgabe des Infoblattes "Unsere Gemeinde").

In der Sitzung vom 28. Dezember fand eine weitere Wahl statt: Der Rat bestimmte, welche Stadtratsmitglieder unsere Gemeinde im **Polizeirat** der Zone Eifel vertreten sollen. Die Wahl fiel auf Leo Kreins, Lorenz Paasch, Herbert Hannen, Hilde Maus-Michels, Johanna Theodor-Schmitz und Margret Wiesemes-Schmitz. Letztere verzichtete aber zu Gunsten von Judith Falter.

Im Bereich Waldungen beschloss der Rat für das Jahr 2007 subsidierte **Forstarbeiten** in Höhe von etwa 77.000 €, der Zuschuss der Wallonischen Region hierfür beläuft sich auf ca. 29.000 €. Im Wesentlichen handelt es sich um Hochstungsarbeiten und Aufforstungen (10% Laubbäume). Für die gewöhnlichen Forstarbeiten, die die Gemeinde weitgehend selbst durchführt, veranschlagt die Forstverwaltung etwa 161.200 €. Diese Arbeiten wurden vom Rat ebenfalls gutgeheißen.

Das **Heizungssystem des Sport- und Freizeitzentrums** Sankt Vith bedarf einer Sanierung, angedacht ist die Nutzung von Hackschnitzelbefeuerung und Wärmerückgewinnung. Zusätzlich soll eine neue Belüftungsanlage installiert werden. Im Rahmen dieses Projektes soll aber auch geprüft werden, ob eine Fernwärmeleitung zur benachbarten Tennishalle sowie zum Rathaus sinnvoll sein könnte. Für die Realisierung dieses Gesamtvorhabens gab der Rat im Dezember eine Machbarkeitsstudie im Wert von 12.500 € in Auftrag.

Ein weiteres Sanierungsvorhaben, nämlich das bezüglich des **Freibades Wiesenbach**, war am 28.12. ebenfalls Thema der Ratssitzung. Aufgrund der Tatsache, dass bei der vergangenen Ausschreibung kein Angebot eingegangen war, beschloss der Stadtrat eine Neuausschreibung, wobei die zu tätigen Arbeiten in drei Lose aufgeteilt werden (Außenanlagen, Beckensanierung, Pump- und Filtersysteme). Nach Eingang und Prüfung des Städtebau- und Umweltberichts „Klosterstraße“ wurde dieser vom Rat genehmigt. Somit ist man der Parzellierung „**Am Bödemchen**“ einen weiteren Schritt näher gekommen. Obendrein beschloss der Rat die Veräußerung von vier Parzellen entlang der Klosterstraße an Meistbietende. Die an der Kauf geknüpften Bedingungen sind unter anderem ein Mindestangebot von 45 €/qm, ein Mindestalter des Käufers von 21 Jahren verbunden mit der Auflage, dass dieser bisher noch kein Grundstück besitzt sowie Vorschriften in Sachen Bebauung (Rohbau muss zwei Jahre nach dem Kauf in Angriff genommen worden sein, Haus muss spätestens fünf Jahre nach dem Kauf bewohnt werden).

Während der zweiten Dezembersitzung bekundete der Rat zum wiederholten Male die Meinung, dass die zu schaffende **Hilfeleistungszone** (zu sehen als Vorstufe der künftigen Feuerwehrzone) im Idealfall den fünf Eifelgemeinden entsprechen sollte. Falls dies nicht möglich sein sollte, wünscht der Stadtrat sich gegebenenfalls eine solche Zone bestehend aus den neun Gemeinden der DG, um der Sprachgesetzgebung Rechnung zu tragen. Im Hilfeleistungsbereich wurde auch ein **Vertragsabschluss mit der Gesellschaft „Astrid“** verabschiedet. Inhalt dieses Vertrags ist die Umstellung der Notrufsysteme auf ein digitales System. Genutzt werden solche Systeme von den hiesigen Hilfs- und Sicherheitsdiensten. Die St. Vith Feuerwehr erhält hierdurch 25 neue Notrufgeräte, für die allerdings so lange keine Miete entrichtet werden muss, bis das „Astrid“-System nicht mindestens 95% Prozent des Gemeindegebietes abdeckt.

Auch im Finanz- bzw. im Umweltbereich gibt es neue Entwicklungen, denen der Stadtrat Rechnung getragen hat. Weil die Interkommunale Idélux ihre Dienstleistungen verteuert hat, beschloss der Rat im Dezember eine Anhebung der **Kilogeühr für Haushaltsabfälle** von 12 auf 14 Cent pro Kilo. Die Pauschalen von 68 € (für Einpersonenhaushalte) bzw. 83 € (für Mehrpersonenhaushalte) bleiben aber unverändert.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. DEZEMBER 2006

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr FELTEN, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BERENS, Herr BONGARTZ und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr GROMMES, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Subsidierte Forstarbeiten

a. Kostenanschlag Nr. SS/824/3/2007. Hochastungsarbeiten, Revier Emmels, Distrikt 331, und Revier Atzerath, Distrikt 135. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 22.11.2006, Nr. SS/824/3/2007, in Höhe von 2.130,00 € (MwSt. einbegriffen) für die Hochastung in Fichtenbeständen, Emmels, Distrikt 331, und Revier Atzerath, Distrikt 135;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 2.130,00 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

b. Kostenanschlag Nr. SS/824/11/2007. Aufforstungsarbeiten, Revier Crombach, Distrikt 53. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 24.11.2006, Nr. SS/824/11/2007, in Höhe von 22.754,35 € (MwSt. einbegriffen) für Aufforstungsarbeiten, Revier Crombach, Distrikt 53;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 22.754,35 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

c. Kostenanschlag Nr. SS/824/12/2007. Aufforstungsarbeiten, Revier Emmels, Distrikt 301/12, 306/9 und 323/5. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 24.11.2006, Nr. SS/824/12/2007, in Höhe von 19.190,43 € (MwSt. einbegriffen) für Aufforstungsarbeiten, Revier Emmels, Distrikt 301/12, 306/9 und 323/5;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 19.190,43 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

d. Kostenanschlag Nr. SS/824/13/2007. Aufforstungsarbeiten, Revier Rodt, Distrikt 47. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 24.11.2006, Nr. SS/824/13/2007, in Höhe von 11.718,63 € (MwSt. einbegriffen) für Aufforstungsarbeiten, Revier Rodt, Distrikt 47;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 11.718,63 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

e. Kostenanschlag Nr. SS/824/14/2007. Aufforstungsarbeiten, Revier Rodt, Distrikt 503. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 24.11.2006, Nr. SS/824/14/2007, in Höhe von 2.475,00 € (MwSt. einbegriffen) für Aufforstungsarbeiten, Revier Rodt, Distrikt 503;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 2.475,00 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

f. Kostenanschlag Nr. SS/824/15/2007. Aufforstungsarbeiten, Revier ST.VITH, Distrikt 31. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 24.11.2006, Nr. SS/824/15/2007, in Höhe von 6.223,91 € (MwSt. einbegriffen) für Aufforstungsarbeiten, Revier ST.VITH, Distrikt 31;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 6.223,91 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

g. Kostenanschlag Nr. SS/824/16/2007. Aufforstungsarbeiten, Revier ST.VITH, Distrikt 25. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 24.11.2006, Nr. SS/824/16/2007, in Höhe von 9.039,36 € (MwSt. einbegriffen) für Aufforstungsarbeiten, Revier ST.VITH, Distrikt 25;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 9.039,36 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

h. Kostenanschlag Nr. SS/824/17/2007. Aufforstungsarbeiten, Revier ST.VITH, Distrikt 27. Genehmigung der Arbeiten und Beantragung der Zuschüsse.

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 24.11.2006, Nr. SS/824/17/2007, in Höhe von 3.516,84 € (MwSt. einbegriffen) für Aufforstungsarbeiten, Revier ST.VITH, Distrikt 27;

Aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Subsidien für solche Arbeiten;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 3.516,84 € (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen und die Subsidien, die für solche Arbeiten gewährt werden, zu beantragen.

Artikel 2: Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

2. Gewöhnliche Forstarbeiten für das Jahr 2007. Genehmigung des Kostenanschlages der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung ST.VITH erstellten Kostenanschlages vom 21.11.2006 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 161.200,00 € (Arbeiten in Eigenregie 107.200,00€ + Arbeiten durch und Lieferungen von Dritten: 54.000,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 161.200,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2007 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung ST.VITH.

3. Einbau einer neuen Heizungsanlage mit Hackschnitzelbefeuerung im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH unter Einbeziehung der Wärmerückgewinnung und einer Fernwärmeleitung zum Rathaus der Stadt. Erstellung einer Machbarkeitsstudie. Dienstleistungsvertrag. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 07. Juli 2005.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 07. Juli 2005 in gleicher Angelegenheit;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 12.500,00 € zuzüglich MwSt. geschätzt wird.

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Hinblick auf den möglichen Einbau einer neuen Heizungsanlage mit Hackschnitzelbefeuerung im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH unter Einbeziehung der Wärmerückgewinnung und einer Fernwärmeleitung zum Rathaus der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 12.500,00 € zuzüglich MwSt. festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

4. Freibad Wiesenbach. Genehmigung des abgeänderten Lastenheftes und Neuausschreibung des Projektes.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 14. Juni 2006 in gleicher Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass bei der Ausschreibung vom 30.08.2006 keine Angebote eingereicht wurden;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31.08.2006, laut welchem beschlossen wurde, ein Verhandlungsverfahren aufzunehmen;

In Anbetracht dessen, dass dieses Verhandlungsverfahren ebenfalls keine schlüssigen Ergebnisse erbracht hat;

In Anbetracht dessen, dass es als sinnvoll erscheint, eine neue Ausschreibung aufgrund eines angepassten Lastenheftes (Aufteilung in drei Lose) vorzunehmen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 459.447,00 € (MwSt. einbegriffen) zuzüglich Honorare in Höhe von 27.566,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) und 2 Enthaltungen (Herr KREINS und Herr JOUSTEN)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Sanierung des Freibads in Wiesenbach.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 459.447,00 € (MwSt. einbegriffen) zuzüglich Honorare in Höhe von 27.566,00 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter beziehungsweise öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten, entsprechend abgeänderten Lastenheftes enthalten sind.

Artikel 6: Die Akte wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Infrastrukturplanes zugestellt.

II. Immobilienangelegenheiten – Gemeindevermögen – Urbanismus

5. Vorläufige Annahme des Städtebau- und Umweltberichtes „Klosterstraße“ in ST.VITH. Einleitung der Bekanntmachung.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28. Februar 2002 mit welchem beschlossen wurde, eine Abweichung zum Sektorenplan für das Gebiet „Mailust“ zu beantragen einen kommunalen Raumordnungsplan für dieses Gebiet erstellen zu lassen und über die Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautorens zu beauftragen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 10. März 2004 mit welchem das Studienbüro AUPA aus VERVIERS mit der Erstellung des kommunalen Raumordnungsplanes beauftragt wurde;

Aufgrund des am 01. Juli 2004 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages mit dem besagten Studienbüro;

Aufgrund der im Laufe der Zeit erfolgten Gesetzesänderungen in dieser Materie, insbesondere was die Vorschriften in Sachen Urbanismus angeht;

Aufgrund des nun vorliegenden Städtebau- und Umweltberichtes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die vorläufige Annahme des Städtebau- und Umweltberichtes „Klosterstraße“ in ST.VITH. Das Gemeindegremium wird mit der Einleitung der Bekanntmachung de commodo et incommodo während eines Zeitraums von dreißig Tagen beauftragt.

6. Verkauf von vier Baustellen in der Klosterstraße in ST.VITH. Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 07. Juli 2005 mit welchem unter anderem der Ankauf des Geländes, katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96y (teilweise), beschlossen worden ist;

Aufgrund der diesbezüglich getätigten Kaufurkunde durch das Immobilienerwerbskomitee;

Aufgrund des durch den Landmesser G. MREYEN aus ST.VITH erstellten Erschließungsplans für vier Baulose entlang der Klosterstraße in ST.VITH;

Aufgrund der durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 18.03.2003 erteilten Erschließungsgenehmigung, welche durch Urteil des Staatsrates vom 19.09.2006 rechtsgültig wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für den Verkauf der vier Baustellen aus der Erschließung „Klosterstraße“ in ST.VITH folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

Die vorgenannten Baulose werden auf dem Wege des Submissionsverfahrens öffentlich zum Verkauf angeboten. Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen. Das Angebot muss mindestens 45,00 €/m² betragen.

Die Submissionsangebote müssen bei der Stadtverwaltung in ST.VITH, Büro Nr. 08 (öffentliche Arbeiten) abgegeben werden. Datum, Uhrzeit und Ort der Submission werden in der Presse bekannt gegeben.

Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für eine Baustelle in der Erschließung „Klosterstraße“, Los Nr. , zu versehen.

Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt in der Reihenfolge der einzelnen Lose.

Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Falls der Submittent, der nur eine natürliche Person sein darf, welchem der Zuschlag erteilt wurde, bei Submissionseröffnung nicht anwesend sein sollte, wird diesem die Annahme seines Angebotes durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Ein und demselben Käufer darf nur maximal ein Los zugeschlagen werden.

Die Teilnehmer an der Submission müssen am Tag der Submissionseröffnung mindestens 21 Jahre alt sein.

Der Erwerber muss sich schriftlich verpflichten, die Baustelle, die er erworben hat, regelmäßig zu unterhalten, falls diese nicht sofort bebaut wird. Unterlässt der Erwerber dies, wird die Stadt ST.VITH ihm ein Bußgeld von 250,00 € jährlich auferlegen, zahlbar zum 01. August des jeweiligen Jahres.

Der Käufer darf nicht schon Eigentümer einer Baustelle sein, auch darf er nicht im Besitz eines Hauses oder einer Eigentumswohnung sein. Der entsprechende Beweis muss der Submission beigefügt sein. Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird. Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber selbst bewohnt werden. Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens zehn Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen. Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt, fällig am 5. Jahrestag nach der Unterzeichnung der Kaufurkunde.

Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet, außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadt ST.VITH. Ungeachtet dieser Bestimmung behält sich die Gemeinde von Anfang an das Vorkaufs- bzw. Rückkaufrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnehmers des Einregistrierungsamtes, welches erlischt, nachdem das Haus fünfzehn Jahre lang bewohnt war.

Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Erwerbers.

7. Verkauf von Trennstücken aus den Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96f2, 96t und 101m. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23.11.2006 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Kaufversprechens und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Nachfolgende Trennstücke zum indexierten Preis von 34,73 €/m² an Herrn Franz PIP, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Bernhard-Willems-Straße 35 zu verkaufen:

- 240 m² aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96f2 (Los 1 in gelb)
- 35 m² aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96t (Los 2 in rosa)
- 7 m² aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 101m (Los 3 in blau)

Artikel 2: Alle mit dieser Geländeabtretung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

8. Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur K, Nr. 190/2 (ehemaliger Gemeindepfad) an die Anlieger. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23.11.2006 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Kaufversprechens und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 5 (Rodt), Flur K, Nr. 190/2 an die Anlieger, die Eheleute SCHMITZ Joseph und SCHMITZ Elfriede, wohnhaft in 4784 ST.VITH, Rodt 110, zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit dieser Geländeabtretung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

III. Verschiedenes

9. Hilfeleistungszonen zur Brandbekämpfung in der Provinz LÜTTICH. Stellungnahme des Gemeinderates zu einer eventuellen Neuordnung der Hilfeleistungszonen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26. April 2001, mit dem der Stadtrat den Beschluss fasste, der Hilfeleistungszone, bestehend aus den Feuerwehrdiensten der Gemeinden AMEL, BAELLEN, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH beizutreten;

Auf Grund des Entscheides Nr. 151.943 des Staatsrates vom 30. November 2005, mit welchem der Ministerialerlass vom 21. März 2000 zur Bestimmung der geographischen Ausdehnung der Hilfeleistungszonen in der Provinz LÜTTICH für nichtig erklärt wurde;

Auf Grund der erklärten Absicht, den Kgl. Erlass vom 11. April 1999 betreffend die Festlegung der Modalitäten für die Bildung und die Arbeitsweise der Hilfeleistungszonen entsprechend den Anmerkungen des Staatsrates abzuändern und die Gemeinden um ihre Stellungnahme zu ersuchen;

Auf Grund der Anfrage des Provinzgouverneurs vom 20.11.2006, der die Gemeinde auffordert, ihm ihre Stellungnahme bezüglich des Vorschlags zur Schaffung von Hilfeleistungszonen in der Provinz LÜTTICH binnen sechzig Tagen mitzuteilen;

Aufgrund der Beratungen in den Gremien der Polizeizone EIFEL und auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der praktischen Arbeit innerhalb dieser Zone, insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten dieser Zone und den bestehenden Feuerwehrdiensten sowie den Rettungsdiensten;

Nach erfolgter Rücksprache mit den Feuerwehreinheiten und den Rettungsdiensten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Stadtratsbeschluss vom 18. Mai 2006 in dieser Angelegenheit zu bestätigen.

Artikel 2: Mit Nachdruck die Einrichtung einer Hilfeleistungszone für die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH in Übereinstimmung mit dem Territorium der Polizeizone EIFEL zu fordern und dies aus folgenden Gründen:

§ 1. Der sprachliche Aspekt ist sowohl für die Polizeiarbeit als auch für alle Hilfeleistungsdienste von größter Bedeutung: sowohl im Kontakt mit der Bevölkerung als auch in Bezug auf alle gesetzlichen Vorschriften, Rundschreiben, Regelungen, Informationen und Ausbildungen für die Personen, die in diesen lebenswichtigen Bereichen der Sicherheit und Hilfeleistung tätig sind. Der Rat weist darauf hin, dass die Sprachengesetzgebung selbstverständlich auf alle Dienste der einzurichtenden

Dienstleistungszone Anwendung findet und dass deren Anwendung bei der Bildung von Dienstleistungszonen mit Gemeinden des deutschen und des französischen Sprachgebietes mit erheblichen praktischen Problemen und mit erheblichen Mehrkosten für Personal und Verwaltung verbunden sein wird, die der Effizienz der Dienste in keiner Weise zu Gute kommen. Außerdem weist der Rat darauf hin, dass in manchen Teilbereichen der Hilfeleistung die Deutschsprachige Gemeinschaft mit ihrer dekretalen Befugnis zuständig ist und die Gemeindeaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes ausübt.

§ 2. Der praktische Aspekt ergänzt und untermauert dieses erste Argument: Die Erfahrung in der bisherigen Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten der Polizeizone und den Feuerwehr- und Rettungsdiensten hat gezeigt, dass die territoriale Übereinstimmung zwischen Polizeizone und Hilfeleistungszone sehr sinnvoll und äußerst wirkungsvoll wäre. Das Kollegium und der Rat der bestehenden Polizeizone könnten - sofern diese Übereinstimmung bestünde - endlich die ineinander greifenden Aspekte der Sicherheits- und Rettungsdienste kohärent und praxisnahe im Interesse der Bevölkerung regeln. Dabei könnten durch den Synergieeffekt ohne jeden Zweifel unnötige Mehrausgaben vermieden und die finanziellen Mittel wesentlich effizienter für die Verbesserung der Dienstleistungen eingesetzt werden.

§ 3. Der Rat unterstreicht mit Nachdruck, dass die Begrenzung der Hilfeleistungszone auf das Territorium der Polizeizone EIFEL absolut kein Hindernis für eine gute praktische Zusammenarbeit mit den Diensten der angrenzenden wallonischen Nachbarzonen darstellen - ganz im Gegenteil: klare, einfache und praxisnahe Strukturen können dieser von allen gewünschten und unbedingt erforderlichen Zusammenarbeit nur dienlich sein.

§ 4. Der Rat ist der Ansicht, dass der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit u.a. mit den Behörden und Diensten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz - mit denen die Gemeinden der Polizeizone EIFEL eine über 70 km lange gemeinsame Grenze haben - ebenfalls eine große Bedeutung zukommt. Mit diesen Behörden und Diensten besteht bereits auf Ebene der Hilfeleistung eine vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit, die im europäischen Geiste noch weiter ausgebaut werden sollte.

§ 5. Der Rat ist der Ansicht, dass mit der Entscheidung, die Polizeizone als Grundlage für die territoriale Festlegung der Hilfeleistungszone zu wählen, eine lange und verunsichernde Diskussion über deren territoriale Abgrenzung vermieden werden kann und die Zeit und Energie der Entscheidungsträger wesentlich besser dazu genutzt werden könnte, eine schnelle, klare und dauerhafte Regelung in der Struktur und Finanzierung der Dienstleistungszonen auch im Hinblick auf die Feuerwehrreform zu finden.

Artikel 3: Sollte vorstehender Forderung nicht Rechnung getragen werden können, würde der Stadtrat von ST.VITH sich gezwungenermaßen mit einer einzigen Hilfeleistungszone für das gesamte Gebiet der deutschsprachigen Gemeinschaft einverstanden erklären können.

Artikel 4: Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht an:

- den Herrn Gouverneur der Provinz LÜTTICH
- den Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- an die Bürgermeister der Gemeinden der Polizeizone EIFEL
- an die Kommandanten der freiwilligen Feuerwehren der Polizeizone EIFEL und die Verantwortlichen der Notrettungsdienste in dieser Zone

10. Abschluss eines Vertrages zwischen der Gesellschaft „A.S.T.R.I.D. NV/SA“ und der Stadt ST.VITH für die freiwillige Feuerwehr ST.VITH für die ASTRID-Systeme auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Statuten der Gesellschaft ASTRID, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 27. Juli 1998;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Februar 1999 mit welchem ein Vertrag zwischen dem Belgischen Staat und der S.A. A.S.T.R.I.D. abgeschlossen wurde für die Einrichtung des neuen, einheitlichen Notrufrettungssystems aller Hilfs- und Sicherheitsdienste;

Aufgrund des vorliegenden Vertragsentwurfs zwischen der Gesellschaft „A.S.T.R.I.D. NV/SA“ und der Stadt ST.VITH für die freiwillige Feuerwehr ST.VITH zur Einrichtung der ASTRID-Systeme auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH;

Aufgrund der Fax-Mitteilung des Herrn Gouverneurs der Provinz LÜTTICH vom 10. November 2006 mit welchem die Feuerwehrdienste der Provinz LÜTTICH aufgefordert werden, den beiliegenden Vertrag und dessen Anlagen bis zum 15. November 2006 zurück zu senden, andernfalls die

Gesellschaft A.S.T.R.I.D. die Geräte nicht liefert und nicht für eine Dauer von drei Monaten kostenlos zur Verfügung gestellt werden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-1;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorliegenden Vertrag zwischen der Gesellschaft „A.S.T.R.I.D. NV/SA“ und der Stadt ST.VITH für die freiwillige Feuerwehr ST.VITH für die ASTRID-Systeme auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH zu genehmigen mit der Auflage, dass seitens der Stadt ST.VITH keinerlei Zahlung erfolgen wird, solange keine korrekte und komplette Funkabdeckung durch die Gesellschaft A.S.T.R.I.D. für das gesamte Gebiet der Gemeinde ST.VITH gewährleistet und in Funktion ist.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

11. Hinweis auf die Bestimmungen von Artikel L1122-7 und L1123-17 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat nimmt den Hinweis auf die Bestimmungen von Artikel L1122-7 und L1123-17 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Kenntnis.

12. Hinweis auf die Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung betreffend die wallonische Interkommunalen.

Der Stadtrat nimmt den Hinweis auf die Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung betreffend die wallonische Interkommunalen zur Kenntnis.

13. Bezeichnung der Vertreter der Gemeinde ST.VITH in den verschiedenen Organisationen und Ergänzung des Beschlusses des Stadtrates vom 04.12.2006 über die Bildung von Kommissionen und Bezeichnung der Mitglieder.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Bezeichnung der nachstehenden Vertreter der Gemeinde ST.VITH in den verschiedenen Organisationen.

<u>Bezeichnung der Einrichtung</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Art des Mandates</u>	<u>Name des Vertreters/Vertreterin</u>
Beauftragter der Stadt für Städtepartnerschaft KERPEN			- LEDIEU Mathieu
Beschützende Werkstätte Meyerode	Meyerode 73 4770 AMEL	Mitglied im Verwaltungsrat	- BAUMANN- ARNEMANN Christine
Fédération du Tourisme de la Province de Liège	Bd. de la Sauvenière 77 4000 LIEGE	Vertreter	- KARTHÄUSER Bernd
Förderverein Forst und Holz	Hauptstraße 54 4780 ST.VITH	Mitglied	- KRINGS Christian
V.o.E. Begleitzentrum GRIESDECK	Griesdeck 102-108 4750 ELSNBORN	Vertreter in der Generalversammlung	- BAUMANN- ARNEMANN Christine
Hegering Süd-Eifel G.o.E.	Klosterstraße 32/B 4780 ST.VITH		- FELTEN Herbert
Interreg Begleitausschuss	Quartum Center 4700 EUPEN	Mitglied im Ausschuss	- KRINGS Christian
Komitee des Wasserlaufvertrages	Gemeindeverwaltung g STAVELOT 4970 STAVELOT	Vertreter	- FELTEN Herbert
Kreditgesellschaft für billiges Wohnen	Place Albert 1er, 20 4960 MALMEDY	Vertreter	- BONGARTZ Paul
Lokale Beschäftigungsagentur	Malmedyer Straße 63 4780 ST.VITH	Mitglieder im Verwaltungsrat	- HOFFMANN René
Naturpark Hohes Venn Eifel	Route de Botrange	Effektives Mitglied in	- HAAS Johann

Naturparkzentrum Botrange	131 4950 ROBERTVILLE	der Verwaltungskommission Ersatzmitglied Verwaltungskommission Vertreter in der Generalversammlung	- KRINGS Christian - KRINGS Christian
Propriété Terrienne de l'Est	Place du Martyr 51 4800 VERVIERS	Vertreter in der Generalversammlung	- BONGARTZ Paul
S.P.Z. (Sozial- Psychologisches Zentrum)	Schnellewindgasse 2 4700 EUPEN	Mitglied im Verwaltungsrat und Generalversammlung	- BAUMANN- ARNEMANN Christine - NILLES Emile
Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.	Mühlenbachstraße 13 4780 ST.VITH	Mitglieder im Verwaltungsrat	- GROMMES Herbert (für Dorothea) Vorläufige Bezeichnung da neue Kriterien nicht genau definiert
Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH V.o.E.	Rodter Straße 9 4780 ST.VITH	Mitglieder im Verwaltungsrat 5 Personen aus dem Stadtrat mit Präsident	- BAUMANN- ARNEMANN Christine - WIESEMES- SCHMITZ Margret - FELTEN Herbert - HANNEN Herbert - JOUSTEN Klaus
Kinder - Tagesstätte ELSENBORN	Griesdeck 102-108 4750 ELSENBORN	Vertreter in der Generalversammlung (1 Vertreter der südlichen Gemeinden im Verwaltungsrat)	- BAUMANN- ARNEMANN Christine
Union des Villes et Communes de Wallonie	Rue d'Arlon 53 bte. 4 1040 BRÜSSEL	Vertreter in der Generalversammlung	- KRINGS Christian
Verkehrsamt der Ostkantone	Mühlenbachstraße 2 4780 ST.VITH	1 Mitglied im Vorstand 1 Vertreter in der Generalversammlung	- KARTHÄUSER Bernd - SCHEUREN Bernhard
Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Hauptstraße 54 4780 ST.VITH	Teilnahme an der Generalversammlung	- KARTHÄUSER Bernd
VoG Tourismusdachverband	Hauptstraße, 43 4780 ST.VITH	Vorsitz Mitglieder	- KARTHÄUSER Bernd - Die Vertreter in der Tourismuskommision
KBAK Kommunaler Beratungsausschuss für Kinderbetreuung	Hauptstraße, 43 4780 ST.VITH	Vorsitz und 2 Ratsmitglieder	- BAUMANN- ARNEMANN Christine - KREINS Leo - FELTEN Herbert
TEC	Rue du Bassin 119 4030 LIEGE	Teilnahme an der Generalversammlung	- GROMMES Herbert

Wohnraum für Alle	Malmedyer Straße 26 4780 ST.VITH	Mitglied Verwaltungsrat und Generalversammlung	- BAUMANN- ARNEMANN Christine
AQUAWAL	Rue Félix Wodon 21 5000 NAMUR	Mitglied im Verwaltungsrat	- FRAUENKRON- SCHRÖDER Gabriele

In Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 04. Dezember 2006 bezüglich der Schaffung von Ausschüssen gemäß Artikel L1122-34 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wurde die Kommission für Jugend und Kommunikation durch Herrn Emile NILLES und die Kommission für Sport, Kultur und Vereine durch Frau Judith FALTER zusätzlich besetzt.

14. Wahl der Mitglieder des Polizeirates der Zone EIFEL.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20. Dezember 2000 und des diesbezüglichen Rundschreibens über die Wahl der Mitglieder des Polizeirates in Mehrgemeindenzonen;

Aufgrund der Mitteilung des Innenministeriums vom 20. November 2006 über die Wahl und Einsetzung der Mitglieder der neuen Polizeiräte;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 07. Dezember 1998 der Polizeirat des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich aus siebzehn Mitgliedern zusammensetzt;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 jedes der einundzwanzig Gemeinderatsmitglieder über vier Stimmen verfügt;

Aufgrund der Vorschlagsurkunden, deren Anzahl sich auf drei beläuft und die gemäß den Artikeln 2, 4 und 5 des Kgl. Erlasses vom 20. Dezember 2000 bezüglich der Wahl der Mitglieder für den Polizeirat des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht worden sind;

In Erwägung, dass diese Vorschläge zunächst die nachstehend erwähnten Kandidaten in Vorschlag bringen und anschließend die Unterschriften der folgenden Gemeinderatsmitglieder tragen:

Vorschlagsliste I, eingereicht durch Herrn Leo KREINS

Effektives Mitglied	Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes
---------------------	--

1. KREINS Leo, Erich, Mathias	JOUSTEN Nikolaus
-------------------------------	------------------

Vorschlagsliste II, eingereicht durch Herrn Christian KRINGS

Effektives Mitglied	Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes
---------------------	--

1. MAUS-MICHELS Hilde Anne	FELTEN Herbert, Georg, Eligius
----------------------------	--------------------------------

2. PAASCH Lorenz, Joseph	FRAUENKRON-SCHRÖDER Gabriele, E.,
--------------------------	-----------------------------------

3. THEODOR-SCHMITZ Johanna, Maria	GROMMES Herbert, Christian
-----------------------------------	----------------------------

4. WIESEMES-SCHMITZ Margaretha Josephine	NILLES Emile
--	--------------

5. FALTER Judith Gerda	HOFFMANN René
------------------------	---------------

6. HANNEN Herbert Joseph	WILLEMS-SPODEN Gerlinde, Marina
--------------------------	---------------------------------

Aufgrund der vom Bürgermeister gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Kgl. Erlasses anhand der besagten Wahlvorschläge erstellten Liste, die wie folgt lautet:

Wahl der Mitglieder des Polizeirates des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Kandidatenliste

Effektives Mitglied	Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes
1. KREINS Leo	JOUSTEN Nikolaus
2. MAUS-MICHELS Hilde	FELTEN Herbert
3. PAASCH Lorenz	FRAUENKRON-SCHRÖDER Gabriele
4. THEODOR-SCHMITZ Johanna	GROMMES Herbert
5. WIESEMES-SCHMITZ Margaretha	NILLES Emile
6. FALTER Judith	HOFFMANN René
7. HANNEN Herbert	WILLEMS-SPODEN Gerlinde

Stellt fest, dass die beiden Gemeinderatsmitglieder FALTER Judith und KARTHÄUSER Bernd dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Stimmenaushaltung beistehen, gemäß Artikel 10 des Kgl. Erlasses vom 20. Dezember 2000;

Nimmt in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Polizeirates des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt 20 Wähler, jeder erhält 4 Stimmzettel.

80 Stimmzettel sind vom Bürgermeister und seinen Beisitzern der Urne entnommen worden.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

ungültige Stimmzettel: keine

weiße Stimmzettel: keine

gültige Stimmzettel: 80

Die auf diesen 80 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Name und Vorname der Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied	Anzahl der erhaltenen Stimmen
KREINS Leo	12 Stimmen
MAUS-MICHELS Hilde	11 Stimmen
PAASCH Lorenz	12 Stimmen
THEODOR-SCHMITZ Johanna	11 Stimmen
WIESEMES-SCHMITZ Margaretha	11 Stimmen

FALTER Judith	11 Stimmen
HANNEN Herbert	12 Stimmen
Gesamtzahl der Stimmen	80

Stellt fest, dass die 80 Stimmen zugunsten der ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied abgegeben worden sind.

Stellt fest, dass nur sechs Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied im Polizeirat der Zone EIFEL delegiert werden können;

Stellt fest, dass Frau Judith FALTER, jüngstes und bisher noch nicht im Polizeirat vertretenes Ratsmitglied somit kein Amt erhalten kann;

Nimmt die mündlich vorgebrachte und schriftlich bestätigte Verzichtserklärung von Frau Margaretha WIESEMES-SCHMITZ zu Gunsten von Frau Judith FALTER zur Kenntnis;

Somit sind nachstehende Ratsmitglieder in den Polizeirat der Zone EIFEL bezeichnet:

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Dienstalter im Polizeirat</u>	<u>Alter</u>
1. KREINS	Leo	0 Jahre	54 Jahre
2. MAUS-MICHELS	Hilde	0 Jahre	54 Jahre
3. PAASCH	Lorenz	6 Jahre	59 Jahre
4. THEODOR-SCHMITZ	Johanna	0 Jahre	47 Jahre
5. HANNEN	Herbert	6 Jahre	52 Jahre
6. FALTER	Judith	0 Jahre	20 Jahre

Folglich stellt der Bürgermeister fest, dass:

Sind als ordentliche Mitglieder des Polizeirates gewählt: Die in der gegenüberliegenden Spalte für jedes ordentliche Mitglied vorgeschlagenen Ersatzkandidaten sind von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzleute für diese ordentlichen Mitglieder gewählt:

1. KREINS Leo	JOUSTEN Nikolaus
2. MAUS-MICHELS Hilde	FELTEN Herbert
3. PAASCH Lorenz	FRAUENKRON-SCHRÖDER Gaby
4. THEODOR-SCHMITZ Johanna	GROMMES Herbert
5. HANNEN Herbert	WILLEMS-SPODEN Gerlinde
6. FALTER Judith	HOFFMANN René

Bemerkt, dass die Wählbarkeitsbedingungen erfüllt sind:

- von den 6 gewählten Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied;
- von den 6 Ersatzkandidaten von Rechtswegen dieser 6 gewählten Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied.

Bemerkt, dass:

Kein ordentliches Mitglied sich in einem der im Gesetz vom 07. Dezember 1998 vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit befindet;

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung, ebenso der Polizeizone EIFEL zugestellt.

15. Autonome Gemeinderegie „Triangel“. Wahl von Vertretern des Stadtrates und der Vertreter des Kultur- und Wirtschaftslebens als Mitglied des Verwaltungsrates der ARG.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 08. Oktober 2006;

Aufgrund von Artikel 261 ter ff. des Neuen Gemeindegesetzes und Artikel L1231-4 ff. des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung betreffend die Autonomen Gemeinderegien;

Aufgrund von Artikel L1122-26 bis L1122-28 des Kodexes der lokalen Demokratie betreffend die Prozedur der im Stadtrat vorzunehmenden Wahlen;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 04. Dezember 2006, wonach 8 Mitglieder des Verwaltungsrates der Autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ gewählt wurden;

Aufgrund der Tatsache, dass der Stadtrat seit den Wahlen vom 08. Oktober 2006 nunmehr 21 statt 19 Mitglieder zählt und von daher der Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie in Anwendung von Artikel 263 ter §2 beziehungsweise Artikel L-1231-5 §2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung 10 statt bisher 9 Mitglieder zählen kann und demnach in Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 04. Dezember 2006 noch 2 Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen bleiben;

Aufgrund der erfolgten geheimen Abstimmung zur Bezeichnung eines weiteren Vertreters des Stadtrates zuzüglich zu den in der Stadtratssitzung gewählten 5 Vertreter;

Aufgrund der erfolgten geheimen Abstimmung zur Bezeichnung eines weiteren Vertreters der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und/oder Vertreter des Kultur- und Wirtschaftslebens gemäß Artikel 16 der am 08. März 2001 vom Stadtrat genehmigten Satzungen der Autonomen Gemeinderegie, Beschließt:

Artikel 1: Als Vertreter des Stadtrates in der Autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ wird bezeichnet:

Herr Karlheinz BERENS, einstimmig.

Artikel 2: Als Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und/oder Vertreter des Kultur- und Wirtschaftslebens in der Autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ wird bezeichnet:

Herr Guido ARIMONT mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 3: Vorstehender Beschluss wird den beiden bezeichneten Personen sowie der autonomen Gemeinderegie zur weiteren Veranlassung zugestellt.

16. Autonome Gemeinderegie „Triangel“. Bezeichnung eines Wirtschaftsprüfers als Mitglied des Kollegiums der Kommissare der AGR.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 08. Oktober 2006;

Aufgrund von Artikel 263 quater des Neuen Gemeindegesetzes beziehungsweise Artikel L1231-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und Artikel 38 der am 08. März 2001 vom Stadtrat genehmigten Satzungen der Autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ betreffend die Finanzkontrolle über die Autonomen Gemeinderegien, wonach das mit der Finanzkontrolle der AGR beauftragte Kollegium aus drei Mitgliedern besteht, wovon zwei Mitglieder des Stadtrates sein müssen und eines Mitglied des Institutes der Betriebsrevisoren sein muss;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 04. Dezember 2006, wonach zwei Mitglieder des Stadtrates zu Mitgliedern des Kollegiums der Kommissare gewählt wurden und demnach ein Mitglied, das Mitglied des Institutes der Betriebsrevisoren sein muss, noch zu bezeichnen bleibt;

Aufgrund von Artikel L1122-26 bis L1122-28 des Kodexes der lokalen Demokratie betreffend die Prozedur der im Stadtrat vorzunehmenden Wahlen;

Beschließt: einstimmig

Einzigster Artikel: Als Mitglied des Kollegiums der Kommissare der Autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“, das Mitglied des Institutes der Betriebsrevisoren sein muss, wird bezeichnet:

Herr K.H.THISSEN, Betriebsrevisor-Wirtschaftsprüfer, Vervierser Straße, 30 in 4700 EUPEN.

IV. Finanzen

17. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u.a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Stadtrat am 27.01.2005 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde ST.VITH ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund der vom Stadtrat am 18.11.2004 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für die Periode vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

a.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

68,00 € für einen Einpersonen-Haushalt;

83,00 € für einen Mehrpersonen-Haushalt;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde ST.VITH erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde ST.VITH eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter oder einem Duobackcontainer à 260 Ltr;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in §1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 10.500,00 €, erhöht um 1.300,00 € für die erste und 780,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 26,00 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 01. Januar des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 26,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen

Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 26,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 52,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

b.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde ST.VITH eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 83,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter;
2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2 b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

c.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 29.12.2002 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 L.	20,64 € pro Jahr
Monoback 140 L.	66,84 € pro Jahr
Monoback 240 L.	108,36 € pro Jahr
Monoback 360 L.	155,04 € pro Jahr
Monoback 770 L.	315,00 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 L.	41,28 € pro Jahr
Monoback 140 L.	133,68 € pro Jahr
Monoback 240 L.	216,72 € pro Jahr
Monoback 360 L.	310,08 € pro Jahr
Monoback 770 L.	630,00 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden.

d.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlagern

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Stadtrat am 29.12.1999 verabschiedeten „Allgemeinen

Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a), b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,14 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird.

Artikel 4: Die in Artikel 2 und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 5: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

18. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 wird zugunsten der Gemeinde ST.VITH eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit ausüben und

2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde ST.VITH beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Gemeinderat am 27. Januar 2005 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,14 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

19. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Kunde bei den Stadtwerken ST.VITH seine ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 758,42 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 758,42 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen den säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."